

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 10 **Mittwoch, den 19. Januar** **1916**

**Wer Roggen und Weizen versüßert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1916, enthält:

Nr. 5019. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Januar 1916.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1916, enthält:

Nr. 5020. Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916.

Nr. 5021. Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Wäscherin Johanne Brüggenmann in Detmold aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen auf dem Fürstlichen Waschhofe hier selbst eine **Anerkennungsurkunde** zu erteilen.

Detmold, den 14. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 5659/15. Biedenweg

Die Inhaber von Dienststellen, denen in staatlichem Besitz befindliche Ländereien, sei es zu eigner Benutzung oder zur Aufsicht überwiesen sind, werden auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15. 1. 16, Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen betr., mit dem Bemerken hingewiesen, daß ihnen die in § 5 der Bekanntmachung erwähnte Meldepflicht obliegt.

Detmold, den 18. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

J. B.

Nr. 1051. Pustkuchen

Für den Nachlaß des am 30. Oktober 1914 verstorbenen Hauptmanns Clamar v. d. Busche-Lohe zu Detmold ist die gerichtliche Nachlaßverwaltung angeordnet und der Geheime Justizrat Schmitzer in Detmold zum Nachlaßverwalter bestellt.

Detmold, den 12. Januar 1916.

VII. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 6, Seite 13).

(Nr. 5016)

Bekanntmachung über künstliche Düngemittel.

Vom 11. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verlaufe der in der beigefügten Liste aufgeführten Düngemittel einschließlich Mischdünger an den Verbraucher dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 2.

1. Ist der Höchstpreis in der beigefügten Liste frei Waggon Station des Lieferwerkes festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Station des Lieferwerkes und die Kosten der Verladung daselbst ein.

Bei Mengen unter 5 000 Kilogramm erhöht er sich um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Wird in diesen Fällen vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um die Fracht, die der Verkäufer nachweislich für die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes bis zum Lager bezahlt hat.

2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation (Parität) festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung daselbst ein. Ist die Fracht von der Versandstation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangsstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht er sich um den Frachtunterschied.

Bei Mengen unter 5 000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffsaladeplatz des Empfängers festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

Bei Bezügen unter 10 000 Kilogramm gilt folgendes:

a) Wird vom Lieferwerk ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtsatz für Wagenladungen von 10 000 Kilogramm nachweislich entsteht. Bei Mengen unter 5 000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis weiter um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

b) Wird vom ständigen Lager des Verkäufers ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Hat der Verkäufer gemäß a einen Frachtzuschlag bezahlt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um diesen Zuschlag.

§ 3.

Die Höchstpreise verstehen sich bei sämtlichen Düngemitteln mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigelegten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebesäcken (Zute, Baumwolle usw.) ein Aufschlag von 1,50 Mark für 100 Kilogramm, in haltbaren einfachen Papiersäcken von 0,50 Mark, in mehrfachen Papiersäcken von 0,75 Mark, in Papiergewebesäcken von 1,00 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Käufers Säcken, die frei Station des Lieferwerkes zu stellen sind, darf eine Füllgebühr von 0,20 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel festsetzen.

§ 5.

Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine schriftliche Mitteilung auszuhandigen, die enthalten muß Angaben über

1. die Art des Düngemittels,
2. den Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali (K_2O) nach kg %,
3. die Form (Löslichkeit), in der diese wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkaufe hat der Verkäufer dem Käufer die Angaben zu wiederholen, die ihm beim Einkauf gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekanntgeworden ist.

§ 6.

Schwefelsaures Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat darf zur Herstellung von zum Verlaufe bestimmten Mischdüngern nur gemischt werden:

1. mit Superphosphat,
2. mit aufgeschlossenem stickstoffhaltigen importierten Guano tierischen Ursprunges.

In den Mischungen darf der Gehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als je 5 vom Hundert betragen. Bei einem Gehalte von weniger als 6 vom Hundert Stickstoff dürfen höchstens 10 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure, bei höherem Stickstoffgehalte höchstens 12 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure in der Mischung enthalten sein. In den Mischungen darf Kali (K_2O) bis zu 8 vom Hundert enthalten sein.

Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kalisalzen dürfen nicht hergestellt werden.

Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln — mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenem stickstoffhaltigen ausländischen Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten; zulässig ist jedoch das Mischen von Knochenmehl mit Kalisalzen.

§ 7.

Mischungen von Kunstdünger zum Verlaufe dürfen fabrikmäßig nur von solchen Vertrieben hergestellt werden, die schon vor dem 1. August 1914 fabrikmäßig Mischungen von Kunstdünger hergestellt haben.

§ 8.

Knochen, Knochenabfälle, Lederabfälle, Wollstaub und alle ähnlichen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Düngezwecken mit Benzol oder ähnlichen Extraktivstoffen — mit Ausnahme von Benzin, Toluol und Solventnaphtha — oder auf andere Weise so weit zu entfetten, daß nicht mehr als 1 vom Hundert Fett darin verbleibt.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden. Als Ausland gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung, insbesondere den § 5, auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 6, 7 oder 8 zuwiderhandelt.

§ 12.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in der Liste genannten Gegenstände auszudehnen und Preise dafür festzusetzen.

§ 13.

Lieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den darin festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung auf andere als die im § 6 zugelassenen Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphaten, anderen phosphorsäurehaltigen Düngemitteln oder mit Kali, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind. Bei der Berechnung des Preises, der beim Verkaufe nicht überschritten werden darf, sind für die einzelnen Bestandteile die in der beigefügten Liste aufgeführten Höchstpreise maßgebend, mit der Ausnahme, daß der Preis für das kg $\frac{1}{10}$ Kali (K_2O) 20 Pfennig nicht übersteigen darf.

Berlin, den 11. Januar 1916.

(Faint bleed-through from the reverse side of the page)

Detmold, den 18. Januar 1916.

Nr. 259.

Biedenweg

Liste der Düngemittel und Preise.

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit Schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali.

Die Preise sind für drei Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und West-Deutschland, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Brandenburg West (d. i. an und westlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Königreich Bayern einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhessen des Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

1. Reine Superphosphate

bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16 v. H. und darüber	14 bis 15,99 v. H.	12 bis 13,99 v. H.	11,99 v. H. und darunter
	Preise für 1 kg $\frac{1}{100}$ wasserlösliche Phosphorsäure			
Gebiet I	58 Pf.	62 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
" II	62 "	66 "	72 "	76 "
" III	60 "	64 "	70 "	73 "

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniat beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat

bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von

		16 v. H. und darüber	14 bis 15,99 v. H.	12 bis 13,99 v. H.	11,99 v. H. und darunter
		Preise für 1 kg %			
Gebiet I	wasserl. Phosphorsäure	60 Pf.	64 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
	Ammoniak-Stickstoff . .	210 "	210 "	210 "	210 "
" II	wasserl. Phosphorsäure	64 "	68 "	72 "	76 "
	Ammoniak-Stickstoff . .	210 "	210 "	210 "	210 "
" III	wasserl. Phosphorsäure	62 "	66 "	70 "	73 "
	Ammoniak-Stickstoff . .	210 "	210 "	210 "	210 "

3. Ammoniat-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

Preise für 1 kg %

Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2.
Ammoniak-Stickstoff	wie zu 2.
Kali (K ₂ O)	40 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I und II, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiet III, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation Bingen.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug.

B. Nur nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel.

Die Preise unter 1 bis 3 sind für 2 Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.

Gebiet II umfaßt: Orte östlich der Elbe.

1. Schwefelsaures Ammoniak.

Preise für 1 kg %/
Ammoniak-Stickstoff

Gebiet I	a) für gewöhnliche Ware (25 v. H. Ammoniak)	148 Pf.
	b) für gedarrte und gemahlene Ware (25,5 v. H. Ammoniak)	148 "
Gebiet II	a) für gewöhnliche Ware (25 v. H. Ammoniak)	149 "
	b) für gedarrte und gemahlene Ware (25,5 v. H. Ammoniak)	150 "

2. Natrium-Ammoniumsulfat.

Gebiet I	148 Pf.
Gebiet II	149 "

3. Kaltnitrostoff.

Preise für 1 kg %/
Stickstoff

Gebiet I und II	147 Pf.
-----------------	---------

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Bahnstation oder der Schiffs-ladeplatz des Empfängers liegt. Der Höchstpreis gilt bei Nr. 1 und 2 frachtfrei Vollbahn-station oder Schiffs-ladeplatz des Empfängers, bei Nr. 3 frachtfrei jeder deutschen Vollbahn-oder normalspurigen Kleinbahnstation oder Schiffs-ladeplatz des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung: Bei eisernen Trommeln 80 Pf. für 100 Kilogramm; bei verlangter 50-Kilogramm-Packung 80 Pf. für den Sack.

Preise für 1 kg %/
Gesamtstickstoff

4. Blutmehl	260 Pf.
5. Hornmehl	220 "

6. Ledermehl, Wollmehl und alle sonstigen Stickstoffträger außer den zu 1 bis 5 aufgeführten (entfettet, f. § 8).

Preise für 1 kg %/
Gesamtstickstoff

- | | |
|---|---------|
| a) durch Dämpfen oder Behandlung mit Schwefelsäure aufgeschlossen | 180 Pf. |
| b) roh, d. h. nicht wie vorstehend aufgeschlossen, aber entfettet | 40 " |

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 4 bis 6

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

C. Stickstoffhaltiger aus dem Ausland eingeführter Guano und Poudrette.

- | | |
|--|---------------------|
| a) Roh: | Preise für 1 kg %/. |
| Gesamtstickstoff | 210 Pf., |
| Gesamtphosphorsäure | 40 " |
| Kali (K ₂ O) | 40 " |
| b) Aufgeschlossen: | |
| Gesamtstickstoff | 210 Pf., |
| wasserlösliche Phosphorsäure | 60 " |
| Kali (K ₂ O) | 40 " |

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug.

D. Organische Mischdünger.

mit Schwefelsäure aufgeschlossen:

- | | |
|--|----------|
| Gesamtstickstoff | 180 Pf., |
| wasserlösliche Phosphorsäure | 60 " |

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, s. § 8).

1. unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

	Preise für 1 kg %.
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
Gesamtphosphorsäure	40 "

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise aufgeschlossen:

	Preise für 1 kg %.
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	66 "
nicht wasserlösliche Phosphorsäure	40 "
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K_2O)	40 "

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Werke.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

F. Rohphosphat

im Inland gewonnen, auch gemahlen:

	Preise für 1 kg %.
Gesamtphosphorsäure	20 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Station des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

G. Thomasphosphatmehl.

Die Preise gelten bei Lieferung bis zum 15. Juli 1916 einschließlich.

	Preise für 1 kg %.
Gesamtphosphorsäure	28½ Pf.
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure	33 "

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Als Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde oder Diedenhofen.

Liegt die Bahnstation oder der Schiffslandeplatz des Empfängers nördlich der Bahnlinie Lenggeler—Prüm—Gerolstein—Mayen—Andernach—Coblenz—Siegen—Cassel—Halle—Zückerbrog—Ludenwalde—Südende—Berlin—Cüstrin—Kreuz—Schneidemühl—Bromberg—Thorn—Alexandrowo, so ist die Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde maßgebend; liegen sie südlich dieser Bahnlinie, so ist die Ausgangsstation Diedenhofen maßgebend.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Lenggeler bis Südende-Berlin einschließlich zur Frachtausgangsstation Diedenhofen, von Südende-Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Erfolgt die Lieferung in das Gebiet der Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde auf Grund vorher getroffener Vereinbarung von Stationen aus, die im Gebiete der Frachtausgangsstation Diedenhofen liegen, so umfaßt der Höchstpreis die gegenüber der Frachtgrundlage Aachen-Rothe Erde entstehende Mehrfracht nicht.

Ist nach Stationen zu liefern, die 500 km und mehr von der Frachtausgangsstation entfernt liegen, so ist dem Empfänger eine Frachtvergütung von 10 v. H. zu gewähren. Die 10 v. H. sind von den ermäßigten Eisenbahnfrachtsätzen für Thomasmehl zu berechnen.

Verpackung: Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papierfäcken oder Gewebefäcken.

Wird in Papierfäcken geliefert, so verstehen sich die Preise einschließlich Sack.

Werden Gewebefäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 40 Pf. für 100 Kilogramm, bei Säcken von 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 56 Pf. für 100 Kilogramm berechnet.

Die Säcke aus Webstoff sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung von

65 Pf. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsvermögen und

50 " " " " " 75 " "

frei Werk zurückzunehmen.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung und Berechnung: Barzahlung mit 1½ v. H. Abzug, der übliche Verbraucherrabatt von 16 Pf. für 100 Kilogramm ist bei der Berechnung abzuziehen.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 9, Seite 31).

(Nr. 5020)

Bekanntmachung über Käse.

Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse.

	Herstellerepreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Bester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,60
2. Emmentaler Ausschuß sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarischkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,40
4. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarischkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse	80	1,10
5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse	60	0,80

II. Weichkäse.

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse	120	1,50
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,30
3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Vimburger, Romadur und ähnlicher Käse)	75	1,10
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	85	1,20
4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	45	0,80
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	55	0,90
5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	40	0,60

III. Quark und Quarkkäse.

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Badenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepresster Molkereiquark (Rohstoff für Quarkkäse)	30	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	35	0,50
3. Frischer Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	45	0,70
4. Ausgereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	55	0,80.

Herstellerpreis ist der Preis, der, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, beim Verkaufe durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

Badenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3, Zuschläge zum Herstellerpreis festsetzen.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Als zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 Abs. 2 ist die Regierung.

Detmold, den 18. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Biedenweg

Nr. 258.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat am 29. Dezember 1915 mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 v. H. und Weizen bis zu 80 v. H. auszumahlen; die Herstellung von Kommißbrotmehl und Schrotmehl zur Brotbereitung wird hier von nicht berührt. Diese Vorschrift gilt vom genannten Tage ab für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle, ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder ein Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt.

2. Der Beschluß des Direktoriums und Kuratoriums vom 27. August 1915 (zu vgl. die Rundschreiben vom 28. August und 21. September 1915 — R. M. 4993 und 5918), wonach jeder Kommunalverband an Hinterforn innerhalb seines Bezirks eine Höchstmenge bis zu 3 v. H. des Ernteertragnisses (nach der Ernteschätzung vom Juli 1915) zur Verfütterung freigeben darf, wird mit dem 16. Januar 1916 aufgehoben.

3. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlich des Zuschlags für die schwer arbeitende Bevölkerung, wie im Vorjahre, vom 1. Februar 1916 ab auf 200 g festgesetzt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen vom 1. Februar 1916 ab ebenfalls nur noch eine Mehlmenge verwenden, die höchstens einem Satz von 200 g Mehl auf den Kopf und Tag entspricht.

4. Die Menge, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln verwenden darf, wird ebenfalls vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 kg Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilo Brotgetreide 800 g Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate, insgesamt 58,5 kg Brot-

getreide auf den Kopf zurückbehalten. Sollte bei einem Selbstversorger schon die Aussonderung des Brotgetreides nach dem Monatsfabe von 10 kg erfolgt sein, so ist von ihm die überschüssige Menge Getreide sofort abzuliefern.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Lemgo, den 15. Januar 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,

Nr. 789. Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Meier Nr. 1 in Ohrsen und Kemper Nr. 4 daselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Erloschen ist die fragliche Seuche unter den Viehbeständen der Landwirte Stöckeband in Lenstrup und Meierjohann daselbst, Oberschmidt in Oberschönhausen, Engelke in Niederschönhausen, Köhne in Brüntrup, Kolons Platz Nr. 12 in Hausenbeck und der Ww. Niemeier in Hohenwart. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 17. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
R. Piderit

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Niemand in Aspe ist die Räude freistierärztlich festgestellt.

Schötmar, den 13. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.
Meyer

Die unter den Viehbeständen:

1. des Gutsbesizers Vaade in Aspe,
2. des Kolons Ruthe in Asperplatz Nr. 28,
3. des Zieglers Friß Bröker in Ohrsen,
4. des Gutsbesizers Drefing in Hörentrup,
5. des Landwirts Meier an der Bega,
6. des Landwirts Kehlert in Grastrup Nr. 8

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schötmär, den 15. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.
Meyer

Unter den Viehbeständen des Oberamtmanns Bartling auf dem Vorwerke zu Jahrenbreite bei Brake und des Landwirts Dänger in Vohheide (Gemeinde Kluckhof) ist die ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 12. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 540/541.

Kirchhof

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Friedrichsmeier in Siebenhöfen ist die Schweineseuche und Schweinepest ausgebrochen.

Das Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Blomberg, den 15. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 623.

Steneberg

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 326 eingetragen:

Die Eheleute Zimmermeister Simon Niemeier und Sophie, geb. Brokmeier in Rhine, Bauerschaft Nieme, welche im Mai 1900 die Ehe geschlossen, haben durch Vertrag vom 14. Januar 1916 vereinbart, daß für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Vemgo, den 14. Januar 1916.

G. R. 326.

Fürstliches Amtsgericht I

Der frühere Kaufmann Georg Pieck hier ist wegen Trunksucht entmündigt.

Bad Salzungen, den 8. Januar 1916.

I G 1/15.

Fürstliches Amtsgericht I

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschul-

digung, am 8. September 1915 im Besitz der zur Erkenntnis der Strafbarkeit Ihrer Handlungen erforderlichen Einsicht die Grenzen des Amts Derlinghausen, des Ortspolizeibezirks, in dem sich Ihre Arbeitsstelle Wistinghausen befand, ohne schriftliche Genehmigung des Verwaltungsamts Schötmär, der zuständigen Ortspolizeibehörde, überschritten zu haben, Vergehen gegen Ziffer 1 des Befehls des stellvertretenden Generalkommandos vom 5. Oktober 1914, wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Geständnis, eine Gefängnisstrafe von 2 (zwei) Monaten festgesetzt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Derlinghausen, den 2. November 1915.

Fürstliches Amtsgericht

C. 54/15.

(gez. Stammeier)

An

den russischen Arbeiter Waczel Paczinski, 17 Jahr alt, in Wistinghausen, zur Zeit unbekannten Aufenthalts.

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung hiermit veröffentlicht.

Derlinghausen, den 6. Januar 1916.

Der Gerichtsschreiber Fürstl. Amtsgerichts.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 284 eingetragen, daß die Eheleute Schmiedemeister August Bege- mann und Luise, geb. Schlingmeier Nr. 78 in Ralhof, durch Vertrag vom 11. Januar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdisen, den 13. Januar 1916.

G. R. Nr. 284.

Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 131 des Amtsblattes gegen den Musketier Happerichsoß erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzungen, den 14. Januar 1916.

Gericht

87 g. I. Erf.-Batl. Inf.-Regts. 67

Steckbrief.

1. Familienname: Solinski.
2. Vorname: Friedrich.
3. Stand oder Gewerbe: Bergmann, jetzt Gesr.
2. Komp. I. Ers.-Batl. J. R. 67.
4. Alter: 16. 5. 1888 geboren.
5. Geburtsort: Klein Schimmanen.
6. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Buer
in Westfalen.
7. Jekiger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt.
8. Größe: 1,79 m.
9. Gestalt: schlank.
10. Haare: dunkelblond.

11. Bart: hellblonder Schnurrbart.
12. Augen: blau.
13. Tätowierungen: nicht bekannt.
14. Bekleidung: feldgrau, Rock, Hose, Mütze.
15. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
16. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gefuchte
abzuliefern ist: der nächsten Militär- oder
Polizeibehörde.
17. Alterszeichen: 78 g.

Bad Salzungen, den 11. Januar 1916.

I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. 67

Der Gerichtsherr